

Schulverein
Städt. Kath. Hauptschule
Im Hederichsfeld 19 · 51379 Leverkusen
Tel.: 02171-581310
Fax: 02171-5813129
E-Mail: 312@stadt.leverkusen.de



Satzung
des Schulvereins Städt. Kath. Hauptschule
Leverkusen-Opladen e.V.

§1 Grundsatzklärung

- a) Name des Schulvereins lautet:
Schulverein der Städt. Kath. Hauptschule Leverkusen-Opladen e.V.
Der Sitz des Vereins ist Im Hederichsfeld 19 in 51379 Leverkusen.
- b) Die Körperschaft/der Verein ist ein gemeinnütziger Verein; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft/Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mittel werden zeitnah verwendet.

Nach § 58 Nr. 6 AO ist die Rücklagenbildung zulässig.

Rücklagen werden gebildet für periodische wiederkehrende Ausgaben, für die Erfüllung des Satzungszwecks, der Reparatur und der Erhaltungsmaßnahmen.

Zur Bildung von Vereinsrücklagen darf die Körperschaft/Verein Einzelzuwendungen entgegennehmen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Erhöhung des Vereinsvermögens bestimmt sind bzw. Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich wird, dass die Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft/Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck der Körperschaft/Verein ist die Förderung der Städt. Kath. Hauptschule Leverkusen-Opladen e.V. durch

- Unterstützung in der Erziehungs- und Bildungsarbeit
- Schaffung eines Angebots für Schülern in Form einer Schulmensa für Schüler*innen
- Förderung der Elternarbeit auf allen Gebieten des Schulvereins

Kindern von Nichtmitgliedern sollen die gleiche Förderung finden wie Kinder, deren Eltern Mitglieder des Schulvereins sind.

- c) Eventuell aus Mittel des Generalvikariats einkommenden Zuwendungen sind entsprechend der Satzung zu verwenden.

§2 Mitglieder

- a) Mitglieder sind die Eltern, Freunde und Förderer, die den Jahresbeitrag entrichtet haben. Eltern mit mehreren Kindern an der Schule entrichten nur einen Beitrag. Der Beitragshöhe ist keine Grenze gesetzt, die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zweckmäßig wird der Jahresbeitrag nach Möglichkeit im ersten viertel Jahr eines jedem Schuljahres entrichtet. Geschäftsjahr des Schulvereins ist gleich Schuljahr.
- b) Freunde und Förderer der Schule können die Arbeit des Schulvereins durch jährliche Beiträge in selbst zu bestimmender Höhe unterstützen.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch
- Kündigung
 - Ausschluss des Mitglieds: Mitglieder können aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden; insbesondere dann, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen oder das öffentliche Ansehen des Vereins verstoßen hat.
Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussgrund ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich Beschwerde einlegen, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins entschieden wird.
 - Tod
- d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf Rückzahlung der geleisteten Beträge.

§3 Organe des Schulvereins

a) Organe des Schulvereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§4 Mitgliederversammlung

a) Das beschlussfassende Organ des Schulvereins ist die Mitgliederversammlung, die wenigstens einmal im Jahr zusammentritt. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden unter einer Einhaltung der Ladefrist von mindestens acht Tagen, spätestens bis zum 30. November eines Jahres schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Veranlassung des Vorstands einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

b) Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder

c) Satzungsänderungen können mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

d) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstand für jeweils zwei Jahre. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Vorstands. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet ferner durch Amtsniederlegung oder Ende der Mitgliedschaft.

e) Vor der Generalversammlung ist die Kasse durch zwei von der vorjährigen Mitgliederversammlung gewählten Revision zu prüfen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Schulvereins sein.

f) Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Protokollführer erstellt von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll. Dieses wird vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben und erhält somit Gültigkeit.

§5 Vorstand

a) Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
1. Kassierer
2. Kassierer

als gewählte Mitglieder, sowie der Schulseelsorger und der Schulleiter*in als geborene Mitglieder.

Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und sein Vertreter werden als beratende Mitglieder eingeladen.

- b) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich ohne Vergütung. Nachweisbare Kosten, die aus der Arbeit des Vorstands erwachsen, werden ersetzt.
- c) Alle Vorgänge innerhalb des Vorstands unterliegen der Schweigepflicht.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kann der 1. Vorsitzende eine zweite Stimme abgeben.

§6 Geschäftsbereiche

- a) Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandsitzung und die Mitgliederversammlung. Er vertritt den Vorstand in geschäftlichen Handlungen. Die Körperschaft/Verein wird gemäß §20 BGB durch den 1. Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied vertreten. Damit obliegt dem Verein als Körperschaft die Haftung, so dass der Vorstand nicht mit seinem Gesamtvermögen haftbar gemacht werden kann.
- b) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr im Einvernehmen mit Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden. Er führt ferner das Protokoll.
- c) Der 1. Kassierer verwaltet die Kasse des Schulvereins. Zahlungen erfolgen nur bei Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden. Der 1. Kassierer muss bei der Mitgliederversammlung den Kassenbericht erstatten.

§7 Vollmachten

- a) Aufträge bis zu 200,- € kann der 1. Vorsitzende erteilen. Aufträge über 200,- € erfordern eine Entscheidung der Mitgliederversammlung oder einen Vorstandbeschluss.

§8 Beziehungen zur Schule

- a) Die Schulleitung unterbreitet dem Vorstand die Wünsche der Schule.

§9 Auflösung des Schulvereins

- a) Die Auflösung des Schulvereins kann nicht erfolgen, solange sich nicht mindestens 20 Mitglieder sich dagegen aussprechen.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft/Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft/Vereins an die Städt. Kath. Hauptschule Im Hederichsfeld 19, in 51379 Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- c) Alle Unterlagen des Schulvereins sind entsprechend zu übergeben.

§10 Vereinszweck

- a) - Übernahme der hauseigenen Mittagsbetreuung durch den hier Bezeichneten Schulverein namens, Schulverein der Städt. Kath. Hauptschule Leverkusen-Opladen e.V.
In Kooperation mit der Stadt Leverkusen, wird der hier benannte Schulverein zum Träger der Jugendhilfe. Zu diesem Zweck wird zwischen den genannten Parteien ein Kooperationsvertrag geschlossen, in dem alle Formalitäten geregelt sind.
Die Körperschaft/Verein fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:
 - Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
 - Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- b) - Weiterführung der Schülerkantine / Schülerkiosk
- c) - Unterstützung hilfsbedürftiger Familien:
 - bei der Kostenübernahme bzw. Bezuschussung von Klassenfahrten
 - bei der Kostenübernahme bzw. Bezuschussung von Schulbüchern und weiteren Materialien
- d) - Bezuschussung der 10er Abschlussfeierlichkeiten
- e) - Weitere gemeinnützige Projekte, die seitens der Mitgliederversammlung oder des Vorstands beschlossen werden.

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 25.März.2026
geprüft und von Seiten der Mitglieder beschlossen. Das Protokoll liegt
anbei.

Dev., den 25.03.26



Larissa Wyder